

**Betriebsvereinbarung zum
Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz KA-AZG
für Ärztinnen und Ärzte 2015
(Betriebsvereinbarung KA-AZG Ärzte 2015)**

V7 Stand 01.07.2015

abgeschlossen zwischen

der AKh Linz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, einerseits und dem Betriebsrat bzw. den legitimierten Vertretern aus dem Bereich der Spitalsärzte in der AKh Linz GmbH andererseits.

Gemäß der Ermächtigung in den §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1, und 6, 7a, 8, 11 Abs. 3 sowie 11b KA-AZG wird zum Gegenstand

- Verlängerter Durchrechnungszeitraum
- Verlängerte Dienste, Wochenarbeitszeit
- Außergewöhnliche Fälle
- Zustimmung
- Wochenruhe
- Berechnung durchschnittliche Wochenarbeitszeit

nachstehende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten räumlich für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Linz samt speziellen Einsatzorten (Notarztstützpunkte).
- (2) Persönlich gelten die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung für die der AKh Linz GmbH im Rahmen eines städtischen Dienstverhältnisses zugewiesenen Ärztinnen und Ärzte.

§ 2

Leitende Dienstnehmer

Als leitende ärztliche Dienstnehmer/-innen im Sinne des KA-AZG gelten die medizinischen Direktorinnen und Direktoren und die Leitungen von ärztlichen Organisationseinheiten lt. den Bestimmungen des Oö KAG.

§ 3

Durchrechnungszeiträume

Die Durchrechnungszeiträume gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG betragen jeweils 26 Kalenderwochen und schreiben sich ab dem 13. Juli 2015 wie hier dargestellt fort:

13.07.2015 – 10.01.2016	11.01.2016 – 10.07.2016
11.07.2016 – 08.01.2017	09.01.2017 – 09.07.2017
10.07.2017 – 07.01.2018	08.01.2018 – 08.07.2018
09.07.2018 – 06.01.2019	07.01.2019 – 07.07.2019

§ 4

Verlängerte Dienste, Wochenarbeitszeit

- (1) Verlängerte Dienste im Sinne des § 4 Abs. 1 KA-AZG sind zulässig, wenn dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist und die Dienstnehmer/-innen während der Arbeitszeit nicht durchgehend in Anspruch genommen werden.
- (2) Verlängerte Dienste, bei welchen die Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschritten wird, werden zugelassen.
- (3) Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 3 der Betriebsvereinbarung) im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.
Bei Zustimmung der einzelnen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 4b KA-AZG (entsprechend § 7 dieser Betriebsvereinbarung) darf die durchschnittliche Wochenar-

beitszeit bis 30.06.2021 maximal 55 Stunden betragen.

In den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes darf die Wochenarbeitszeit 64 Stunden nicht überschreiten.

§ 5

Rufbereitschaft/Ruhezeit

Der Einsatz (dokumentiert in der Krankengeschichte) im Rahmen einer Rufbereitschaft unterbricht eine gemäß § 7 KA-AZG zu gewährende Ruhezeit. Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft sind getrennt nach dem Zeitraum der Inanspruchnahme und der Fahrzeit aufzuzeichnen. Im Kalendermonat sind höchstens 13 Rufbereitschaftsdienste zulässig. Für diese Höchstzahl (13) ist auch die Anzahl der geleisteten verlängerten Dienste in einem Kalendermonat bis zum gesetzlichen Höchstmaß zu berücksichtigen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter/-innen, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung eine höhere Zahl an Rufbereitschaften akzeptieren.

§ 6

Außergewöhnliche Fälle

- (1) In außergewöhnlichen Fällen gem. § 8 Abs. 1 KA-AZG finden die Bestimmungen des § 4 (Verlängerte Dienste), § 6 (Ruhepausen) und § 7 (Tägliche Ruhezeit) unter den angeführten Bedingungen keine Anwendung. Eine Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist jedoch nur zulässig, wenn der/die betroffene Mitarbeiter/-in gem. § 7 dieser Betriebsvereinbarung schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Bei Vorliegen der im § 8 Abs. 3 Z. 1, 2 und 3 KA-AZG genannten Voraussetzungen können zur Überbrückung von Personalengpässen, insbesondere für krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Abwesenheiten, vorübergehende Ausnahmen von § 4 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 5 KA-AZG (Dauer der verlängerten Dienste, maximale Wochenarbeitszeit in der einzelnen Woche, Anzahl der verlängerten Dienste) festgelegt werden.
- (3) Sicherzustellen ist, dass die wöchentliche Ruhezeit einschließlich der nach dem Arbeitsruhegesetz vorgeschriebenen Ruhezeit 80 Stunden nicht unterschritten wird.

§ 7

Zustimmung von Mitarbeiter/-innen

- (1) Gem. § 11b KA-AZG ist für die Übergangsfrist zur durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gem. § 4 Abs. 4b KA-AZG und für Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 (Verlängerte Dienste) in außergewöhnlichen Fällen gem. § 8 Abs. 1 KA-AZG eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Mitarbeiterinnen/des betroffenen Mitarbeiters erforderlich.
- (2) Diese schriftliche Zustimmung der einzelnen Dienstnehmerin/des einzelnen Dienstnehmers darf nicht im Zusammenhang mit der Begründung des Dienstverhältnisses stehen. Diese Zustimmung kann mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen
- für den nächsten Durchrechnungszeitraum bzw.
 - wenn der laufende Durchrechnungszeitraum noch länger als 8 Wochen dauert auch für den nächsten 17-Wochen-Zeitraum oder verbleibenden kürzeren Zeitraum innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes
- schriftlich widerrufen werden.
- (3) Der Dienstgeber hat ein aktuelles Verzeichnis der Mitarbeiter/-innen zu führen, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b oder § 8 Abs. 1 letzter Satz schriftlich zugestimmt haben. Bei Widerruf ist der/die Mitarbeiter/-in aus dem Verzeichnis zu streichen. Diesem Verzeichnis sind Ablichtungen der Zustimmungserklärungen beizulegen.

§ 8

Wochenruhe

Gemäß § 7a KA-AZG wird vereinbart, dass die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 ARG 24 Stunden betragen muss, wobei in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht werden muss.

§ 9

Festlegung Wochenarbeitszeit-Rahmen für die Ärztinnen/Ärzte der Abt. Anästhesie

Gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG wird festgelegt, dass abweichend von § 2 Zi. 3 KA-AZG als Rahmen für die Wochenarbeitszeit für die ärztlichen Mitarbeiter/-innen der Abteilung Anästhesie folgender Zeitraum gilt:

Sonntag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr (168 Stunden)

§ 10

Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

Fallen in einen Durchrechnungszeitraum nach § 3 gerechtfertigte Abwesenheitszeiten, sind für die Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

- wenn die Dienstenteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Dienstgeber bereits getroffen wurde, die in der Dienstenteilung vorgesehene Arbeitszeiten heranzuziehen;
- wenn die Dienstenteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Dienstgeber noch nicht getroffen wurde, die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu addieren und durch die um die Ausfallstage reduzierte Wochenanzahl zu dividieren. Abwesenheiten (Urlaub, Zeitausgleich alt, Krankenstand) sind dabei mit dem Faktor 0,2 als neutrale Zeit vom 26 Wochendurchrechnungszeitraum in Abzug zu bringen

§ 11

Geltungsdauer

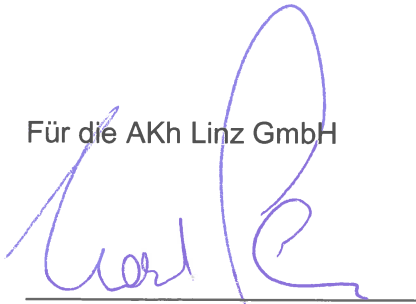
Diese Betriebsvereinbarung inkl. der Beilage („Aufzahlungsmodus“) tritt, sofern nichts Abweichendes festgelegt wird, mit 01. Juli 2015 in Kraft und ist befristet mit Ablauf des 07. Juli 2019 (Ende Durchrechnungszeitraum).

Die Betriebsvereinbarung Ärzte 2012 sowie die Zusätze zur Betriebsvereinbarung Ärzte 2012, beide mit Datum vom 14. Mai 2012, werden durch diese Betriebsvereinbarung ersetzt.

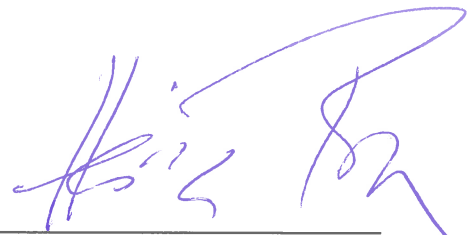
Betriebsvereinbarung KA-AZG Ärzte 2015

Linz, am 09.07.2015

Für die AKh Linz GmbH



Dr. Karl Lenz, MPM
Verwaltungsdirektor
Geschäftsführer

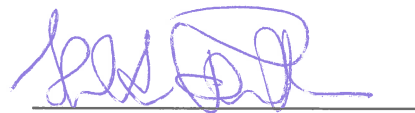


Dr. Heinz Brock, MBA, MPH, MAS
Medizinischer Direktor
Geschäftsführer

Für den Betriebsrat

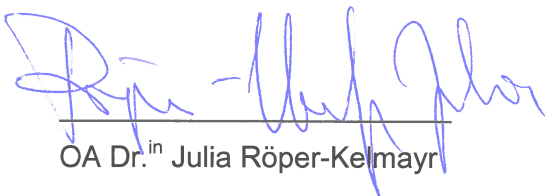


Branko Novakovic

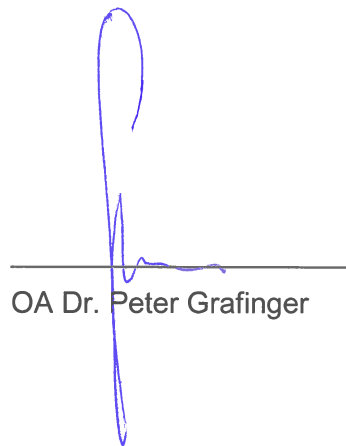


Mag. Helmut Freudenthaler

Für den ärztlichen Betriebsrat

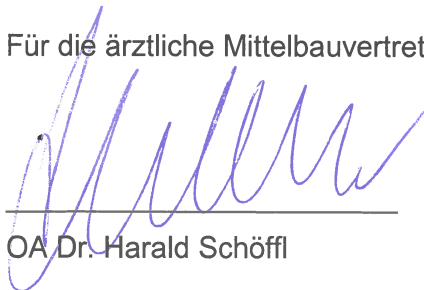


OA Dr.ⁱⁿ Julia Röper-Kelmayr

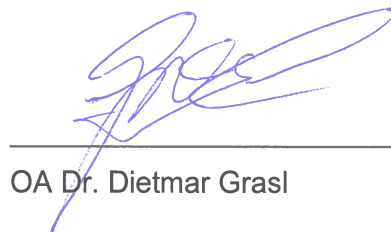


OA Dr. Peter Grafinger

Für die ärztliche Mittelbauvertretung



OA Dr. Harald Schöffl



OA Dr. Dietmar Grasl

Beilage zur Betriebsvereinbarung KA-AZG 2015
Aufzahlungsmodus zur städtischen Einreichungsverordnung 2002

Auf alle Ärztinnen/Ärzte aus den nachfolgenden Berufsgruppen, die ab Wirksamkeit 01.07.2002 in der neuen Einreichungsverordnung EVO eingereiht sind, trifft der vereinbarte Aufzahlungsmodus zu.

Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin
Einreichung in FL 15

Nach einer für die Ausbildung gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten erhält die Turnusärztin/der Turnusarzt in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 15 und der FL 14.

Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt
Einreichung in FL 13

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält die Turnusärztin/der Turnusarzt in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eine Aufzahlung auf die Ansätze der FL 12.

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin

Einreichung in FL 12

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens 10jähriger ärztlicher Tätigkeit:

Einreichung in FL 11

Nach insgesamt zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit erhält die Ärztin/der Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 75 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 11 und der FL 10.

Fachärztinnen/Fachärzte

Einreichung in FL 10

Fachärztinnen/Fachärzte nach mind. fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach:

Einreichung in FL 9

Nach insgesamt fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach erhält die Fachärztin/der Facharzt eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 9 und FL 8.